



Hannover, 24.09.2024

## **Bekanntmachung**

### **Vorbereitung einer Radwegplanung für die Kreisstraße 204 zwischen Harsum-Borsum und Borsum-Hüddesum**

### **Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken gemäß §37b Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)**

Anlage: Übersichtskarte „Vermessungsbereich“

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hannover - beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Sicherheit für den Fahrradverkehr eine Radwegplanung entlang der Kreisstraße 204 zwischen den Kreuzungen mit

- B494 in Harsum und „In den Äckern“ in Borsum,
- „Über dem Kirchhofe“ in Borsum und „Professor-Lauenstein-Str.“ in Hüddesum

durchzuführen.

Zur Erstellung von vermessungstechnischen Grundplänen als Grundlage für die spätere Planung werden im Zeitraum 46. Kalenderwoche 2024 bis 14. Kalenderwoche 2025 Vermessungsarbeiten ausgeführt.

Die örtlichen Arbeiten zur Erfassung der Topografie werden von einem durch die Straßenbauverwaltung beauftragten Vermessungsbüro durchgeführt. Hierzu müssen außerorts die südlich und nördlich der K204 gelegenen Grundstücke bis zu einer Breite von 15m betreten werden. Innerorts endet die Vermessung an den vorhandenen Grundstückseinfriedungen. Das Vermessungspersonal wird vor Ort umsichtig vorgehen, so dass keine Flurschäden zu erwarten sind.

Die Vermessungsstrecke ist auf der beiliegenden Übersichtskarte dargestellt.

Weitere Auskünfte erteilt während der Geschäftszeiten die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Hannover, Dorfstraße 17-19, 30519 Hannover, Tel. 0511/39936-0.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach §37b Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) verpflichtet, sie zu dulden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden nach §37b Abs.3 Niedersächsisches Straßengesetz in Geld entschädigt.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Duldungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, zu richten.

Im Auftrage  
(Tacke)